

EUROPAWEITE KONTENPFÄNDUNG – ERLEICHTERUNGEN FÜR GLÄUBIGER BEI GRENZÜBERSCHREITENDEN FORDERUNGEN

1. Rascher Zugriff auf ausländische Kontoguthaben

Mit Ausnahme von Dänemark und dem Vereinigten Königreich wurde in der Europäischen Union ein eigenes Verfahren zur Sicherung von Geldforderungen geschaffen, das Gläubigern rasch und unkompliziert den Zugriff auf ausländische Kontoguthaben erleichtern soll.

Das neue Unionsverfahren steht Gläubigern als zusätzliche Alternative zu bereits bestehenden nationalen Sicherungsmaßnahmen zur Verfügung.

In den Anwendungsbereich der Europäischen Kontenpfändungsverordnung fallen Geldforderungen in Zivil- und Handelssachen.

Sind die Anwendungsvoraussetzungen erfüllt und liegt ein grenzüberschreitender Sachverhalt vor, dann kann der Gläubiger mittels Antrag einen Gerichtsbeschluss zur Kontensperre bewirken. Unter Verwendung eines Formblattes hat er auch Angaben über die kontoführende Bank zu geben, allerdings kann bei Unkenntnis darüber unter bestimmten Voraussetzungen auch die Einholung dieser Informationen beantragt werden.

Geldforderungen können dann gesichert werden, wenn sie fällig bzw. gerichtlich einklagbar sind.

Weiters wird vorausgesetzt, dass die Erlassung des Beschlusses dringend nötig ist, um der Gefahr einer künftigen Erschwerung oder sogar dem Verlust der Vollstreckung des Anspruches zu entgehen. Diese Voraussetzung ist insbesondere dann erfüllt, wenn dargetan werden kann, dass der Schuldner seine Vermögenswerte aufbraucht, verschleiert, vernichtet oder unter Wert veräußert.

Falls der Antrag eingereicht wird, bevor der Anspruch gerichtlich festgestellt ist, muss der Gläubiger zusätzlich darlegen, warum er voraussichtlich in der Hauptsache obsiegen wird.

Nach Einbringung des Antrags entscheidet das Gericht in einem raschen, einseitigen und schriftlichen Verfahren binnen zehn Tagen, ob ein Kontenpfändungsbeschluss erlassen wird.

Wird dem Antrag des Gläubigers stattgegeben und vom Gericht der Beschluss erlassen, ist dieser dem Gläubiger zuzustellen und wird dann an die Vollstreckungsbehörde des Mitgliedsstaates, in dem sich auch das Konto des Schuldners befindet, weitergeleitet. Kraft der Verordnung ist der Beschluss sogleich vollstreckbar. Einer weiteren Entscheidung einer Vollstreckungsbehörde des anderen Mitgliedsstaates bedarf es nicht.

Ohne den vom Beschluss betroffenen Schuldner zu informieren, muss die kontoführende Bank anschließend das Konto vorläufig pfänden und binnen drei Tagen dem beschlusserlassenden Gericht sowie dem betreibenden Gläubiger über Erfolg bzw. Misserfolg und den Umfang der Pfändung berichten.

2. Auswirkungen auf die Praxis

Mit dieser Verordnung reagiert die EU auf die Tatsache, dass die Eintreibung von grenzüberschreitenden Forderungen Gläubiger oft vor Schwierigkeiten stellt und sowohl unverhältnismäßig teuer als auch langwierig sein kann.

Da für die Durchsetzung von Forderungen häufig die Erwirkung von Sicherheitsmaßnahmen entscheidend sein kann, bringt das neue Instrumentarium der Kontenpfändung Gläubigern bei grenzüberschreitenden Sachverhalten praxistaugliche Verbesserungen.

Die Tatsache, dass der Schuldner vor der Kontensperre weder angehört wird noch die Entscheidung zugestellt erhält, führt zu einem Überraschungsmoment, welches verhindern soll, dass der Schuldner sein Vermögen dem Gläubigerzugriff entzieht. Sobald das Konto nämlich gesperrt ist, kann der Schuldner nicht mehr darüber verfügen, und weder Überweisungen durchführen noch Gelder beheben.

3. Zusammenfassung

Mit der Europäischen Kontenpfändungsverordnung wird europarechtliches Neuland betreten und ein erster Schritt zur europaweiten Harmonisierung des Zwangsvollstreckungsrechtes gesetzt. Seit Mitte Jänner 2017 steht Gläubigern bei der grenzüberschreitenden Forderungseintreibung damit ein neues, eigenständiges Verfahren zur Verfügung, das sich als rasche, effektive und kostengünstige Alternative zu bestehenden nationalen Sicherungsmitteln präsentiert.

Unser Team unterstützt Sie im Bedarfsfall gerne bei der europaweiten Durchsetzung Ihrer Ansprüche.

[RA DDr. Alexander Hasch](#)
[RAA Mag. Maximilian Hofmaninger](#)